



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Tierschutzrecht in der Nutztierhaltung effizient umsetzen I - Verstöße strafrechtlich verfolgen und Defizite im Personalbereich abbauen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Vollzug des Tierschutzrechts in der Nutztierhaltung verbessert wird, unter anderem durch:

- Fortbildungsangebote für Juristen im Bereich Tierschutz
- die Konzentration von Tierschutzstrafällen bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften
- den Abbau von Defiziten im Personalbereich der Veterinärverwaltung
- die Einrichtung einer Ombudsstelle, bei der Amtsveterinäre Verstöße melden können
- eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise und hohe Standards bei der Überwachung der Tiergesundheit in der Nutztierhaltung in Bezug auf Qualität und Dichte der Kontrollen

Begründung:

Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe werden gemäß den rechtlichen Grundlagen, wie dem Tierschutzgesetz, der Nutztierhaltungsverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und weiterer Normen systematisch und wiederkehrend (im Rahmen von Cross Compliance) oder anlassbezogen, d. h. aufgrund von Meldungen, die eine Verletzung der Tierschutzvorschriften vermuten lassen, kontrolliert. Nach Tierschutzgesetz dürfen Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften nicht geduldet werden und sollten nach Bekanntwerden unverzüglich den zuständigen Behörden gemeldet oder zur Anzeige gebracht werden. Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Diese können nach § 16a Tierschutzgesetz Maßnahmen zur Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Regelungen ergreifen. Wird ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz durch einen Amtsveterinär festgestellt und angezeigt, folgt ein komplexer Vorgang im Rahmen von Verwaltungs-, Bußgeld- oder Strafverfahren. Ob es letztendlich zu einer Verurteilung und zu angemessenen Sanktionen kommt, hängt von vielen Faktoren ab.

Probleme bei der Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen sind nicht von den Amtstierärzten zu verantworten, die selbst eine Verbesserung der bestehenden Situation begrüßen würden. Die personelle Sollausrüstung der Amtstierärzte an den unteren Veterinärbehörden in Bayern liegt aktuell in fast allen Regierungsbezirken bei nur 30 bis 50 Prozent.

Zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

vom 29.04.2004 ist ein bundesweit einheitliches Verfahren für amtliche Kontrollen erforderlich. So ist es vorgesehen im Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen (Dez. 2018), erstellt von der Arbeitsgruppe Tierschutz in der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz. Das Handbuch enthält Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung, der Betäubung und Tötung, sowie beim Transport von Tieren.

Unser Ziel im Sinne des Tierschutzgesetzes muss sein, dass Verstöße, die zur Anzeige gebracht werden, auch wirklich geahndet werden. Leider kann das zuständige Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (StMUV) keine konkrete Auskunft zu den Sanktionen bei angezeigten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz geben. In einer Antwort des StMUV auf eine Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Skutella (FDP) wird ausgeführt, dass im Jahr 2017 1.024 rinderhaltende Betriebe (von insgesamt 45.000 rinderhaltenden Betrieben in BY) kontrolliert wurden, wobei 796 davon ohne Beanstandung waren (Drs. 18/1333). Das heißt im Umkehrschluss: Bei einem Fünftel der Betriebe wurden Mängel im Bereich Tierschutz festgestellt. Weiter führt das Staatsministerium aus, dass Daten zur Sanktionierung bei den jeweils festgestellten Mängeln nicht vorliegen würden und dass Maßnahmen der zuständigen Veterinärbehörden vor Ort im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Umstände getroffen werden. Eine Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzrecht würde in Würdigung des Einzelfalls und unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgen.

Laut Aussage eines Experten für Strafrecht gibt es deutschlandweit Probleme bei der Verfolgung von strafrechtlich relevanten Verstößen gegen Tierschutzgesetze. In drei viertel der Fälle würde nicht ausreichend ermittelt werden. Es fehle an Expertise, Zeit und Personal, sowohl auf Seiten der Staatsanwaltschaft, als auch auf Seiten der Veterinäre. Viele Verfahren werden eingestellt, Staatsanwälte sind im Bereich Tierschutz nicht ausgebildet und die Strafen sind zu gering. Zum selben Ergebnis kommt eine Analyse des Johann Heinrich von Thünen-Instituts zur Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz. Wie auch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz schon feststellte, ist nicht die Anzahl der Kontrollen entscheidend für das Tierwohl in der Nutztierhaltung, sondern die Qualität. Kontrollen ohne Konsequenzen machen keinen Sinn.